

Synopse

Änderung Steuergesetz, StG (Anpassung an STAF; 2019)

Fassung Regierungsrat	Fassung vorberatende Kommission (16/GE 21/381)
	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 76b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzuge-rechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁴ Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, insbesondere</p> <p>1. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p>	

Fassung Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 21/381)
<p>2. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>3. zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>4. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>5. zur Behandlung der Verluste und Patenten und vergleichbaren Rechten, gelten sinngemäss.</p>	<p>5. zur Behandlung der Verluste und aus Patenten und vergleichbaren Rechten, gelten sinngemäss.</p>
<p>§ 188a Schlussrechnung</p> <p>¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.</p>	<p>² Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100.</p> <p>³ Verbleibt nach Verrechnung der Steuergutschrift kein Steuerbetrag, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrags. Nicht ausgeschöpfte Steuergutschriften können nicht auf die Folgeperioden vorgetragen werden.</p>
<p>§ 203 Aufteilung der Grundsteuern</p> <p>¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton.</p> <p>² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 45 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.</p>	<p>² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 45<u>44</u> Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 5<u>6</u> Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.</p>

Fassung Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 21/381)
	<p>§ 203a Aufteilung der Steuergutschriften</p> <p>¹ Die Steuergutschriften gemäss § 188a Absatz 2 werden im Verhältnis der Steuerfüsse auf den Kanton, die beteiligten Politischen Gemeinden sowie die Schul- und Kirchgemeinden aufgeteilt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1a Höhe der Ausbildungszulage</p> <p>¹ Die Ausbildungszulage liegt Fr. 30 über dem Mindestansatz gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen¹⁾.</p>	<p>¹ Die Ausbildungszulage liegt beträgt Fr. 30 über dem Mindestansatz gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen 280 pro Monat.</p>

¹⁾ SR [836.2](#)

Fassung Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 21/381)
<p>Der Erlass RB 450 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p>²Zusätzlich zu allfälligen Beiträgen nach Absatz 1 kann der Kanton einmalige Beiträge von 20 bis 40 Prozent an die Kosten der Restaurierung von nach diesem Gesetz geschützten Sakralbauten im Eigentum der Kirchgemeinden leisten.</p> <p>³Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge nach Absatz 1, sofern Anordnungen von Gemeinden oder des Kantons die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.</p> <p>⁴Der Kanton leistet Eigentümern oder anderen Berechtigten, die erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine angemessene Abgeltung, sofern sie im Interesse des Schutzziels die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Enteignungskommission im Verfahren nach den § 32 ff. des Gesetzes über die Enteignung (EntG).</p> <p>⁵Der Kanton übernimmt die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, die der Regierungsrat bezeichnet hat.</p> <p>§ 21 Abs. 1 (geändert)</p> <p>Allgemeine Spezialfinanzierung (Überschrift geändert)</p> <p>¹Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 17, § 18 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 19 und § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</p> <p>Aufzählung unverändert.</p> <p>§ 21a (neu)</p> <p>Spezialfinanzierung Sakralbauten</p> <p>¹Für die Ausrichtung der Beiträge nach § 18 Absatz 2 wird eine Spezialfinanzie-</p>	<p>(Streichung der Änderung; im TG NHG werden keine Änderungen vorgenommen)</p>

Fassung Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (16/GE 21/381)
rung geführt, deren Bestand fünf Millionen Franken nicht übersteigen darf. ² In die Spezialfinanzierung wird jährlich eine Million Franken eingelegt. ³ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.